

## **Satzung des Vereins**

### **„Die Wilde 13 e.V.“**



**Die Wilde 13 e.V.**  
Elterninitiative

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Die Wilde 13 e.V.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in 53859 Niederkassel - Uckendorf
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg am 30.12.1993 eingetragen worden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung vorrangig von Uckendorfer und Stockemer Kindern. Darüber hinaus werden vereinsgebundene Freizeitaktivitäten für Jugendliche angeboten und gefördert.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Anteile aus den Mitteln des Vereins erhalten. Das gilt auch bei Auflösung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (nicht stimmberechtigte) Mitglieder (Fördermitglieder).

Aktive, stimmberechtigte Mitglieder sind:

Erziehungsberechtigte, die Kinder in der Tageseinrichtung nach den Maßgaben des gültigen Betreuungsvertrages betreuen lassen.

Vereinsmitglieder, die gem. § 5 den Vereinsbeitrag leisten

Mitglieder der Vorstandes

Passive, nicht stimmberechtigte Mitglieder (Fördermitglieder) sind:

Vereinsmitglieder, die gem. § 5 den Förderbeitrag leisten.

Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedsrechten die folgenden: Informationsrecht, Teilnahme an der Mitgliederversammlung und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Fördermitglieder haben kein Anrecht auf einen Kindergartenplatz. Ein Wechsel zwischen den Arten der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und muss schriftlich angezeigt werden.

Erziehungsberechtigte der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen aktives Mitglied des Vereins sein. Es gelten die Angaben im Anmeldeformular.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und wird zum jeweiligen Jahresende wirksam. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Jahres (31.12.)
- (5) Die Mitgliedschaft von Eltern ändert sich nicht automatisch in eine passive Mitgliedschaft, wenn deren Kinder die Tageseinrichtung nicht mehr besuchen. Ein Wechsel zwischen den Arten der Mitgliedschaft ist dann jederzeit möglich.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 5 Beiträge

- (1) Das Beitragsjahr im Verein ist das Kalenderjahr (vgl. § 1 Abs.4).
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8).  
Aktive stimmberechtigte Mitglieder zahlen 100 %, passive (fördernde) Mitglieder zahlen 50% des gültigen Vereinsbeitrages.
- (3) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Beiträge werden nicht zurück erstattet.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Organmitglieder haften bei leichter Fahrlässigkeit nicht dem Verein gegenüber.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer

- Ersten Vorsitzenden
- Zweiten Vorsitzenden (VertreterIn)
- Ersten BeisitzerIn
- KassenführerIn
- SchriftführerIn

Es besteht die Möglichkeit den Vorstand anlassbezogen um einen zweiten BeisitzerIn zu erweitern.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:  
Der/Die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Erste BeisitzerIn. Davon vertreten mindestens zwei Funktionsträger gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an.

Die Einteilung sieht folgende Funktionswahlblöcke vor:

- 1. Vorsitzender und SchriftführerIn, ggf. 2. BeisitzerIn
- 2. Vorsitzender, 1. BeisitzerIn und KassenführerIn

Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Sollte aus irgendwelchen Gründen die zweijährige Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig beendet werden, erfolgt die Neuwahl nur für die restliche Amtszeit.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Verantwortung für das Personal, Finanzen und die Vereinsverwaltung.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§ 9)
  - Auflösung des Vereins (§ 11)
  - den jährlichen Vereinshaushalt
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - Festsetzung des Beitrags (§ 5)
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Passives Wahl- / Stimmrecht haben auch abwesende aktive Mitglieder, wenn zum Zeitpunkt der Wahl / Abstimmung eine schriftliche Erklärung dieses Mitgliedes vorliegt.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der jeweiligen ProtokollantIn zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen alle Mittel der Betriebsmittelkonten, sowie alle Gegenstände, die im Eigentum des Vereins sind und der unmittelbaren Nutzung der Einrichtung dienen, an die Stadt Niederkassel. Alle übrigen Mittel (Rücklagen, Mitgliedsbeiträge etc.) sind durch die Stadt Niederkassel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Uckendorf zu verwenden.

**Niederkassel - Uckendorf, 06. Oktober 2011**